

A | Allgemeines

§1 Geltungsbereich

I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen bzw. Verträge der ZIERA AG (nachfolgend „ZIERA“) mit ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“). Dabei ist es unerheblich, ob Verträge über die Internetseite des Unternehmens oder andere Kommunikationswege geschlossen werden.

II. Der Kunde schliesst diesen Vertrag im Rahmen seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ab, sofern er mehr als einen Miner erwirbt oder betreibt, eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder den Miner im Rahmen einer geschäftlich organisierten Tätigkeit (z. B. Hosting, Buchführung, Beratung oder Weiterverkauf) einsetzt. In diesem Fall gilt er als gewerblicher Kunde (selbständiger Erwerbstätiger) im Sinne von Art. 18 DBG sowie – bei entsprechender Umsatzerzielung – als potenziell mehrwertsteuerpflichtig gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG. Betreibt der Kunde hingegen ausschliesslich einen einzelnen Miner zu privaten Zwecken, ohne geschäftliche Organisation oder regelmässige Gewinnerzielungsabsicht, so wird er im Sinne dieses Vertrags als Konsument (Privatkunde) behandelt. Für ihn gelten ergänzend die Schutzbestimmungen nach Art. 8 UWG und gegebenenfalls Art. 40a ff. OR.

III. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, seinen behördlichen Pflichten nachzukommen, sei es ggf. eine Gewerbeanmeldung oder die Abführung von Steuern.

IV. Diese Bedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ZIERA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen sind vom Kunden auch angenommen, wenn er die Lieferungen der ZIERA entgegennimmt oder diese in seinem Auftrag von einem Dritten annehmen lässt.

V. Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.

§2 Gegenstand Geschäftsbeziehung bzw. Vertragsangebot

I. Die ZIERA erbringt Dienstleistungen im Bereich IT und Netzwerktechnik. Sie bietet dem Kunden gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner mietweise einen oder mehrere Stellplätze in einer Mining-Farm an, auf denen der Kunde Computer zum Schürfen von Kryptowährungen betreiben kann, sogenannte Miner.

II. Die ZIERA handelt ausserdem mit Computern und Zubehör, die zum Schürfen von Kryptowährungen eingesetzt werden.

III. Der Inhalt des Vertragsangebotes der ZIERA setzt sich aus den folgenden zwei Leistungen zusammen, die getrennt voneinander angeboten werden:

a) Der Kunde kann einen oder mehrere Miner und / oder Zubehör für Miner bei der ZIERA käuflich erwerben.

b) Der Kunde kann seine Miner im Rahmen des Hostings zum Mining von Kryptowährungen an von der ZIERA angebotenen Hosting-Standorten nutzen. Die ZIERA stellt dem Kunden dafür Infrastruktur an einem Standort zur Verfügung, die zum Betrieb von Minern geeignet ist – d.h. für jeden Miner einen Stellplatz in einer Mining-Farm, Stromversorgung und eine Internetverbindung via Ethernet.

IV. Der Kunde verpflichtet sich, nach Vertragsschluss den vereinbarten Kaufpreis für den Erwerb der/des Miner/s zu zahlen sowie - falls vereinbart - mit dem Verkauf in zusammenhängende Servicegebühren und Gebühren für das Hosting der Miner zu entrichten.

V. Miner und Zubehör bleiben nach Erwerb im Besitz des Kunden. Ausschliesslich er entscheidet, ob, wann, wo und in welchem Umfang er den oder die Miner für seine Krypto-Mining-Aktivitäten nutzt. ZIERA behält sich jedoch das Recht vor, bei ausstehenden Stromzahlungen die Miner des Kunden abzuschalten oder ggf. für eigene Zwecke verwendet.

VI. Die ZIERA ist berechtigt, alle vertraglich vereinbarten Leistungen über beauftragte Dritte bereitstellen und durchführen zu lassen.

§3 Haftung

Vorrangig vor allen anderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

I. Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch die ZIERA und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche und Rechte des Kunden sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

II. ZIERA haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Kapitalkosten, entgangene Geschäfte, Produktionsausfall oder -unterbrechung, zusätzliche Produktionskosten, Kos-

ten einer Abschaltung, Nutzungsausfall jeglicher Lieferungen, Leistungen, anderer Gegenstände und anderen Eigentums insgesamt oder in Teilen, Daten- oder Informationsverlust, sonstige vergleichbare Schäden oder für jedwede indirekte, mittelbare oder Folgeschäden oder für Ansprüche von Vertragspartnern des Kunden oder anderen Dritten, welche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen. Dies gleichgültig ob aus Vertrag (einschliesslich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund.

III. Die Haftung der ZIERA ist insgesamt für alle Ansprüche zusammen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Erfüllung und Nicht-/Schlechterfüllung, gleichgültig ob aus Vertrag (einschliesslich Gewährleistung und sonstiger Pflichtverletzung), Gesetz oder sonstigem Rechtsgrund beschränkt auf einen Betrag, der der Vergütung für den betroffenen Liefergegenstand oder der Dienstleistung von ZIERA entspricht.

IV. Die Haftung der ZIERA ist unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, ungeachtet der oben genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse.

V. Diese vorgenannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht entgegensteht.

VI. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen des Hosters sowie etwaige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Hosters, einschliesslich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

VII. Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstossen, insbesondere nicht gegen materiell rechtliche Vorschriften und Normen des Strafrechts. Er stellt die ZIERA gegenüber frei.

§ 4 Gewährleistung

I. Es bestehen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte.

II. Als Beschaffenheit der Sache gelten nur die eigenen Angaben der ZIERA und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äusserungen des Herstellers.

III. Bei Mängeln leistet die ZIERA nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Fall der Nachbesserung ist ZIERA nicht verpflichtet, die erhöhten Kosten zu tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Ware entspricht.

IV. Für den Fall, dass die tatsächliche Hashrate-Leistung des Miners dauerhaft und nachweislich wesentlich geringer ist als die im Angebot angegebene Hashrate (abzgl. der angegebenen Toleranz), vereinbaren die Parteien, dass die ZIERA dem Kunden die Differenz in der Hashleistung anteilig zum Kaufpreis erstatten kann.

V. Für Mängel, die durch die vom Kunden genutzte Hard- oder Software, veraltete Treiber oder fehlerhafte Bedienung der Hardware verursacht werden, ist die Haftung von ZIERA ausgeschlossen.

VI. Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, die aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt zwei Jahre ab Ablieferung bzw. Übergabe der Ware. Diese Fristverkürzung gilt nicht:

a) für ZIERA zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten sonstigen Schäden;

b) soweit ZIERA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;

c) bei gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, die der Kunde im Zusammenhang mit Mängelrechten gegen die ZIERA haben,

d) wenn der Kunde Verbraucher im Sinne dieses Vertrags ist. In diesem Fall beträgt die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, die aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, zwei Jahre ab Ablieferung bzw. Übergabe der Ware.

VII. Zusätzlich zu Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln be-

stehen möglicherweise Garantien, die von den Herstellern bestimmter Artikel gewährt werden. Voraussetzungen, Einzelheiten und zeitliche Begrenzungen solcher Garantien ergeben sich aus den jeweiligen Garantiebedingungen, die den Artikeln gegebenenfalls beigelegt sind oder auf der Herstellerwebsite zum Produkt abzurufen sind. Die Registrierung des Produkts beim Hersteller durch den Kunden kann dabei Voraussetzung für die Garantiegültigkeit und eine etwaige Leistung durch den Hersteller sein. Eine Mitwirkungspflicht durch die ZIERA besteht dabei nicht.

VIII. Insbesondere, wenn sich Miner nicht in einer der Hosting-Farmen der ZIERA befinden, kann es im Falle der Mängelbeseitigung zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Die Beseitigung von Mängeln kann dann bis zu 16 Wochen Zeit in Anspruch nehmen, da die Repaircenter für Miner in Übersee sind. Ansprüche auf den Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden wie nicht realisierte Gewinne und entgangene Erträge sind auch für alle Arten von Ausfällen aufgrund von Reparaturen explizit ausgeschlossen.

IX. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller der Miner müssen direkt beim diesem geltend gemacht werden.

X. Möchte der Kunde ausserhalb seiner gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder seiner Rechte gegen den Hersteller aus der Herstellergarantie Reparatur- oder andere Serviceleistungen in Anspruch nehmen, behält sich die ZIERA vor, dem Kunden auf Anfrage entsprechende Kostenvoranschläge zu unterbreiten.

§ 5 Höhere Gewalt

Die ZIERA übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen oder Leistungsstörungen, die durch höhere Gewalt, einschliesslich, aber nicht abschliessend beschränkt auf Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Stromausfall, Naturkatastrophen aller Art, Pandemien sowie darauf basierende behördliche Anordnungen, verursacht werden.

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums

Die ZIERA behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Prospekte, Bildern, Filmen und Texten und technische Unterlagen) vor. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen bzw. der Schutzrechte am Dienstleistungsgegenstand (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte) oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ZIERA zulässig.

§ 7 Datenschutz

Die ZIERA und der Kunde verpflichten sich, bei der Verarbeitung der miteinander geteilten personenbezogenen Daten jederzeit alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des anwendbaren Datenschutzrechts, zu beachten. Beide sind sich darüber einig, dass das anwendbare Datenschutzrecht insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren jeweilige nationale Umsetzungsgesetze umfasst. Erhält eine Partei bei Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten, für die die andere Partei verantwortlich ist, stellt der Empfänger die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Für weitere Informationen hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung, die auf der Webseite der ZIERA abrufbar ist, verwiesen.

§ 8 Exportkontrolle / Sanktionsumgehungsklausel

Sanktionsumgehungsklausel gemäss Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, von der ZIERA gelieferte Produkte direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder weiterzuliefern, wenn diese Güter in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung des obigen Absatzes sicherzustellen und einen entsprechenden Kontrollmechanismus einzurichten. Der Kunde informiert die ZIERA unverzüglich, auf Anfrage oder wenn Schwierigkeiten mit den oben genannten Verpflichtungen eintreten. Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen wird als erhebliche und wesentliche Vertragsverletzung angesehen. ZIERA behält sich das Recht vor, angemessene Abhilfemassnahmen zu ergreifen, einschliesslich der Kündigung des Vertrags und der Verhängung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf den Preis der exportierten Ausrüstung oder 20 % des gesamten Vertragspreises, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Unbeschadet anderweitiger Regelungen zur höheren Gewalt in diesem Vertrag darf die ZIERA die Leistung jederzeit nach ihrem Ermessen ganz oder zum Teil ohne haftungsbegründende Wirkung aussetzen, wenn die Leistung gegen restriktive Massnahmen, insbesondere

Sanktionen, Export- oder Re-Exportverbote nach jeweils anwendbarem Recht (insbesondere nach dem Recht der Vereinten Nationen, der EU oder eines ihrer Mitgliedsstaaten, des Vereinigten Königreichs – und/oder der USA) verstösst oder anderweitig unvereinbar mit dieser Massnahme ist, oder eine hierfür erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird. Wird die Erteilung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt, entsteht ein beiderseitiges sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der abgelehnten Leistung.

§ 9 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der ZIERA AG betreffend Vertrauensverhältnis, Auslegung oder Ausführungen der Auftragsbestätigung, respektive Vertrag, werden dem zuständigen Gericht am Firmensitz der ZIERA AG vorgetragen; dieses Recht behält sich die ZIERA AG vor. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens von ZIERA AG in Baar mit dortigem Gesellschaftssitz. Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen ist der Standort Baar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

§ 10 Verschiedenes

I. Der Vertrag ist für die Parteien sowie deren Rechtsnachfolger verbindlich. Jedwede Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie des Vertrages insgesamt durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit des schriftlichen Einverständnisses der ZIERA.

II. Mündliche oder telefonische Absprachen sowie Zusagen entfalten nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung gelten auch Mitteilungen per E-Mail, sofern nicht ausdrücklich eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt wird. Diese Regelung erfolgt in Abweichung von Art. 11 OR im Rahmen der Vertragsfreiheit und dient der Rechtssicherheit beider Parteien.

III. Zur Annahme von Angeboten und zum Abschliessen von Hostingverträgen zwischen den Vertragsparteien genügt ausdrücklich die Textform. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, von der anderen Partei die Schriftform zu verlangen.

IV. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

§ 11 Salvatorische Klausel, Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und vor allem wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt. Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Vertrages; sowie dem mutmasslichen Willen der Vertragsparteien, wenn diese die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

B | Verkauf von Minern und Zubehör

§ 12 Vertragsabschluss - Miner und Zubehör

Verträge können über die Internetseite <https://www.ziera.ch> oder sonstige Kommunikationswege geschlossen werden.

A. Vertragsschluss über die Website

I. Die Angebote im ZIERA Online-Shop stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Bestellung dar.

II. Der Kunde kann ein verbindliches Kaufangebot (Bestellung) über das Online-Warenkorbsystem abgeben. Dabei werden die zum Kauf beabsichtigten Waren im „Warenkorb“ abgelegt. Über die entsprechende Schaltfläche in der Navigationsleiste kann der Kunde den „Warenkorb“ aufrufen und dort jederzeit Änderungen vornehmen.

III. Nach Aufrufen der Seite „Kasse“ und der Eingabe der persönlichen Daten sowie der Zahlungs- und Versandbedingungen werden abschliessend nochmals alle Bestelldaten auf der Bestellübersichtsseite angezeigt.

IV. Vor Absenden der Bestellung hat der Kunde die Möglichkeit, hier sämtliche Angaben nochmals zu überprüfen, zu ändern (auch über die Funktion „zurück“ des Internetbrowsers) bzw. den Kauf abzubrechen.

V. Mit dem Absenden der Bestellung über die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Kaufangebot ab. Der Kunde erhält danach zunächst eine automatische E-Mail über den

Eingang seiner Bestellung, die noch nicht zum Vertragsschluss führt. Der Kunde ist für eine Dauer von zwei (2) Werktagen nach Aufgabe der Bestellung an dieses gebunden. Ein Widerrufsrecht besteht nicht. Insbesondere sieht das Schweizer Obligationenrecht – mit Ausnahme besonderer Fälle wie z.B. Haustürgeschäften (Art. 40a ff. OR) – kein generelles Widerrufsrecht für Konsumenten oder Geschäftskunden vor.

VI. Die Annahme des Angebots (und damit der Vertragsabschluss) erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der vereinbarten Vorauszahlung durch Bestätigung in Textform (z.B. E-Mail), in der dem Kunden die Ausführung der Bestellung oder Auslieferung der Ware bestätigt wird (Auftragsbestätigung).

VII. Sollte der Kunde keine entsprechende Nachricht erhalten haben, ist er nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Gegebenenfalls bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall unverzüglich von der ZIERA zurückerstattet.

VIII. Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen erfolgt per E-Mail zum Teil automatisiert. Der Kunde hat deshalb sicherzustellen, dass die von ihm bei der ZIERA hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

B. Vertragsschluss über andere Kommunikationswege

I. Der Vertrag kommt mit Eingang der vollständigen Zahlung durch den Kunden bei der ZIERA zustande, sofern der Kunde zuvor eine entsprechende Auftragsbestätigung oder eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung erhalten hat. Die Auftragsbestätigung kann in elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen.

II. Erfolgt die Bestellung durch den Kunden im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, gilt der Vertrag als zustande gekommen, sobald die Bestellung durch den Kunden übermittelt und durch ZIERA ausdrücklich oder konkludent (z. B. durch Ausführung der Leistung oder Zustellung einer Rechnung) angenommen wurde.

III. Die Bestimmungen des Einzelvertrags haben Vorrang vor diesen AGB, gleichwohl gelten diese AGB auch für Verträge, die ausserhalb der Webseite durch Angebot und Annahme zustande kommen.

§ 13 Preise & Zahlungsmodalitäten - Miner & Zubehör

I. Die in dem jeweiligen Angebot angeführten Preise sowie die Versandkosten sind Gesamtpreise. Sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile einschliesslich der Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung für die Lieferung an den Hosting-Standort sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll sowie sonstiger Gebühren und öffentlicher Abgaben.

II. Zahlungen können per Banküberweisung durchgeführt werden. Alle Zahlungstransaktionen erfolgen unter strikter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Übermittlung sämtlicher Zahlungsinformationen erfolgt verschlüsselt, um die Sicherheit zu gewährleisten.

III. Soweit bei den einzelnen Zahlungsarten nicht anders angegeben, sind die Zahlungsansprüche aus dem geschlossenen Vertrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht & Eigentumsvorbehalt

I. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

II. Die ZIERA behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.

III. Der Kunde kann die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an die ZIERA ab, die diese Abtretung annimmt. Der Kunde ist weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt, behält sich die ZIERA vor, die Forderung selbst einzuziehen.

IV. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt die ZIERA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

V. Die ZIERA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf ihr Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ZIERA.

§ 15 Lieferbedingungen - Miner & Zubehör

I. Die Lieferbedingungen, der Liefertermin sowie gegebenenfalls bestehende Lieferbeschränkungen finden sich unter einer entsprechend bezeichneten Schaltfläche auf der Internetpräsenz der ZIERA oder im jeweiligen Angebot.

II. Bestellung und Lieferung der Ware werden erst nach Bestätigung des Zahlungseingangs ausgeführt.

III. Die Lieferung und Versendung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Das Eigentum an dem oder den Miner(n) sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Miner geht mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

IV. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Miner am Hosting-Standort eingetroffen sind und der Kunde über den Eingang der Miner informiert wurde.

C | Hosting

§ 16 Vertragsabschluss - Hosting

Hostet der Kunde seine/n Miner bei der ZIERA, schliessen die Parteien einen gesonderten Vertrag ab, der die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Bezug auf das Hosting regelt.

§ 17 Preise & Zahlungsmodalitäten - Hosting

I. Das Entgelt für die Stellplätze der IT-Hardware des Kunden sowie die damit verbundenen Leistungen erfolgt gemäss einem individuellen Angebot an den Kunden.

II. Die Kosten für die vereinbarten Hosting-Leistungen werden über eine geräteindividuelle monatliche Strompauschale und eine monatliche Hosting-Service-Fee-Gebühr im Voraus abgerechnet.

III. Die Strompauschale basiert auf der Herstellerangabe zum Stromverbrauch des jeweiligen Geräts und wird dem Kunden vorab mitgeteilt. Der tatsächliche Stromverbrauch der Geräte wird weder erfasst, noch ist er Grundlage für die Abrechnung der Stromkostenpauschale.

IV. Der vereinbarte Pauschalpreis für die Strompauschale wird während der Vertragslaufzeit garantiert, mindestens für 12 Monate ab Abschluss des Vertrags.

V. Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts bis zum 5. Werktag des angefangenen neuen Monats kann zum Aussetzen oder Ende der Leistungserbringung durch den Hoster und seiner Pflichten führen.

VI. Sollte der Miner des Kunden mehr als 48 Stunden am Stück in einem Monat ausfallen und hat der Kunde dem Hoster diesen Ausfall angezeigt, wird der Hoster diesen Ausfall in der Abrechnung für den Folgemonat mindernd berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist eine Beantragung durch den Kunden.

§ 18 Vertragslaufzeit & Kündigung - Hosting

I. Die Vertragslaufzeit beginnt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Hoster hat vom Kunden die vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen und Deposits erhalten.
- Die IT-Hardware wurde an die vom Kunden gemieteten Stellplätze des Dienstleisters oder seines Erfüllungsgehilfen geliefert (Vertragsgegenstand) und dem Hoster wurden alle relevanten Informationen (Konfigurationseinstellungen) zur IT-Hardware des Kunden für die Funktionsprüfung und Kontrolle zur Verfügung gestellt.

II. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der IT-Hardware. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat in schriftlicher Form (per E-Mail oder postalisch) gekündigt werden. Entscheidend ist der Tag des Eingangs der Kündigung beim Hoster.

III. Kommt es zu einem Ausfall der Hardware von über 30 Tagen, hat der Kunde das Recht, den Vertrag umgehend ausserordentlich zu kündigen.

IV. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist sofort aus wichtigem Grund aufzukündigen.

V. Als wichtige Gründe für eine ausserordentliche Kündigung gelten zum Beispiel folgende Punkte:

- Beharrlicher Verstoß der Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrags, im Besonderen, wenn bereits schriftliche Mitteilungen hierüber erfolgt, aber fruchtlos geblieben sind.

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Vertragspartner oder Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung mangels Masse.
- Wenn einer der Vertragspartner verschuldet oder unverschuldet nicht mehr in der Lage ist, seine vertragliche Leistung oder das monatliche Entgelt bis zum 10. eines Monats zu erbringen.

§ 19 Hosterwechsel

I. Im Falle einer wirksamen Kündigung kann der Kunde jederzeit die Bereitstellung seiner Hardware zur Überführung an einen Standort seiner Wahl anfordern.

II. Der Hoster wird ihm dann die in seinem Besitz befindliche IT-Hardware im Rahmen einer angemessenen Frist zur Abholung bereitstellen. Über die Bereitstellung hinaus ist der Hoster nicht verpflichtet, die Hardware des Kunden für den Kunden zu transportieren, transportieren zu lassen oder den Transport zu organisieren.

III. Die Bereitstellung der Hardware erfolgt erst nach vollständiger Zahlung etwaiger Rückstände.

IV. Der Hoster kann den Kunden darüber hinaus beim Versand seiner Geräte, der Verpackung, Verzollung und Versandorganisation unterstützen. Hierzu ist er aber nicht verpflichtet.

V. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Überführung seiner IT-Hardware anfallen. Ein Angebot hierüber erhält der Kunde vom Hoster auf Anfrage.

§ 20 Haftung & Gewährleistung - Hosting

I. Die ZIERA haftet ausschliesslich für Schäden, die sie unmittelbar zu vertreten hat und für Leistungen, die sie im Rahmen der Auftragsdurchführung unmittelbar erbringt. Eine darüber hinausgehende, verschuldensunabhängige Haftung gegenüber dem Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten ist ausgeschlossen.

II. Eine verschuldensunabhängige Haftung der ZIERA für bei Vertragsschluss bestehende Mängel ist ausgeschlossen. Insbesondere wird die Haftung nach Art. 97 ff. und Art. 197 ff. OR für anfängliche Mängel ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

III. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, erwartbaren Schaden begrenzt, maximal auf die monatlichen Hostingkosten und Service-Gebühren. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern die ZIERA diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

IV. Ansprüche auf den Ersatz von indirekten Schäden und Folgeschäden wie nicht realisierte Gewinne und entgangene Erträge sind explizit ausgeschlossen.

V. Insbesondere haftet die ZIERA nicht für:

- Ausfälle, die von der ZIERA nicht direkt zu vertreten sind, insbesondere externe DNS- und Routing-Probleme, Angriffe auf die Netz- bzw. Mail-Infrastruktur des Hosters (DDoS/Viren) und Ausfälle von Teilen des Internets ausserhalb der Kontrolle des Hosters, insbesondere solche, die durch Fehlmessungen verursacht sind oder dem Kunden durch Fehler bei der internen oder externen Überwachung fälschlich gemeldet wurden.
- Kundenseitige Ausfälle insbesondere Ausfälle, die durch ein-/ausgehende Hackangriffe (DDoS) wegen fehlerhafter und/oder unzureichender Wartung der kundeneigenen Hard- und Software verursacht wurden.
- Nachteile, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er Funktionsprobleme mit seiner Hardware nicht an die ZIERA gemeldet hat.
- Wissensliche und unwissentliche, grob fahrlässige oder fahrlässige Pflichtverletzungen des Kunden gegenüber Dritten aus diesem Vertragsverhältnis.

VI. Im Übrigen gelten die Haftungsbegrenzungen gemäss § 3 der AGB. Für Sach- oder Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts, insbesondere gestützt auf Art. 197 ff. OR, soweit nicht in § 15 Abs. 1 der AGB abweichend geregelt.

VII. Abweichend von der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäss Art. 201 Abs. 1 OR ist der Kunde bei der Lieferung des Miners an den Hosting-Standort nicht verpflichtet, den Miner unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Zeigt sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der bei ordnungsgemässer Aufmerksamkeit erkennbar ist, hat der Kunde diesen ZIERA innert angemessener Frist anzuzeigen. Unter-

bleibt die Anzeige, gilt die Ware hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt, vorbehaltlich arglistigen Verschweigens durch ZIERA (vgl. Art. 201 Abs. 2 OR).

VIII. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen des Hosters sowie etwaige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Hosters, einschliesslich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe

Stand der AGB: März 2025